



## Antrag

—

Landtag

### **Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden**

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Geschäftsordnung des Landtages (Zweiter Abschnitt VII §§ 47 ff. GO.LT) stellt der Landtag für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

- 1 Eingaben
  - 1.1 Petitionen
    - 1.1.1 Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
    - 1.1.2 Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
    - 1.1.3 Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
  - 1.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen
    - 1.2.1 Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
    - 1.2.2 Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

1.2.3 Massenpetitionen sind Eingaben von mindestens 20 Einreichern mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

### 1.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

## 2 Petenten

2.1 Das Grundrecht auf Petitionen nach der Verfassung (Artikel 17 des Grundgesetzes, Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

2.2 Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich, es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

2.3 Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ist eine Legitimation zu verlangen. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

## 3 Schriftform

3.1 Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular (Web-Formular) verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift). Einreichungen per E-Mail sind zulässig, sofern diese die genannten Anforderungen, z. B. durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz, erfüllen. Einfache E-Mails genügen diesen Anforderungen nicht.

3.2 Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

#### 4 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

4.1 Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Landtages von Sachsen-Anhalt, insbesondere die Landesgesetzgebung betreffen.

4.2 Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Lande Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Behörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Regierung unterliegen.

4.3 Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird.
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde.
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

#### 5 Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

5.1 Aus Artikel 17 des Grundgesetzes und Artikel 19 der Landesverfassung folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

5.2 In Angelegenheiten der Landesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Regierung.

Soweit eine Aufsicht des Landes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Landes wahrnimmt.

5.3 Soweit Ersuchen um Unterlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Landes, landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Regierung zu verständigen (§ 48 Abs. 2 GO.LT).

Für die Einsicht in MfS-/AfNS-Akten gibt es eine noch zu erlassende Sonderregelung.

#### 5.4 Überweisungsrecht

5.4.1 Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für den Landtag beantragen, die Petition der Regierung zu überweisen. Des Weiteren ist gemäß § 51 Abs. 2 der GO.LT zu verfahren.

5.4.2 Soweit eine Aufsicht der Regierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Landesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Landes wahrnimmt.

#### 6 Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

##### 6.1 Eingehende Petitionen

6.1.1 Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst. Dem Petenten ist der Eingang zu bestätigen. Mit der Eingangsbestätigung ist der Petent aufzufordern, mitzuteilen, ob er mit einer öffentlichen Behandlung seiner Petition einverstanden ist. Liegt das Einverständnis bis zur Behandlungsreife der Petition nicht vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Behandlungsreife liegt mit Herausgabe der Tagesordnung vor.

6.1.2 Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

6.1.3 Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

6.2 Eingaben, die keine Petition sind (s. Nummer 1.3), werden so weit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

6.3.1 Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist,
- die unleserlich sind,
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht sind,

- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind,
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt,
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

6.3.2 Sofern ein Mangel der Petition (s. Nummer 6.3.1) vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

6.4 Soweit für die Behandlung der Petitionen der Bundestag, ein anderes Landesparlament oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel nach Einholung des Einverständnisses des Petenten dorthin abgegeben.

6.5 Leitet der Deutsche Bundestag nach abschließender Beratung eine Petition allen Landesvolksvertretungen zu, wird ein Petitionsverfahren geführt, wenn der Petent dies auf Nachfrage ausdrücklich wünscht. Ansonsten wird die Petition in anonymisierter Form an das sachlich zuständige Ministerium zur Kenntnis übersandt.

6.6 Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

6.7 Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel schriftliche Stellungnahmen der Regierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein. Soweit die persönlichen Daten der Petenten zur Erstellung der Stellungnahmen nicht erforderlich sind, sind die Petitionen anonymisiert an die Regierung oder die zur Auskunft verpflichteten Stellen zu übermitteln. Soweit die Stellungnahmen der Regierung nach Auffassung des Ausschussdienstes nicht ausreichend sind, kann er schriftlich ergänzende Stellungnahmen anfordern.

6.8 Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt. Liegt diese Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist von vier Wochen nicht vor, ist die Petition dem Petitionsausschuss zur Entscheidung über die weitere Verfahrensweise vorzulegen.

- 6.9 Nach Eingang der Stellungnahmen der Regierung gibt der Ausschussdienst deren Inhalt in der Regel den Petenten zur Kenntnis.
- 6.10 Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber eine Benachrichtigung. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen.
- 6.11 Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe.  
Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf.
- 6.12 Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nummer 6.13) oder zur abschließenden Erledigung (Nummer 6.14) und leitet sie den Berichtserstattem zu.
- 6.13 Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,
- eine zusätzliche Stellungnahme anderer zuständiger Stellen einzuholen,
  - einen Vertreter der Regierung zur Sitzung zu laden,
  - von den Befugnissen aus Artikel 61 Abs. 2 und 3 der Landesverfassung Gebrauch zu machen.
- 6.14 Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:
- 6.14.1 Die Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.
- 6.14.2 Die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen,
- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Regierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.
- 6.14.3 Die Petition der Regierung als Material zu überweisen,

- um zum Beispiel zu erreichen, dass die Regierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

6.14.4 Die Petition der Regierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen  
oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

6.14.5 Die Petition den Fraktionen des Landtages und/oder den zuständigen Fachausschüssen zur Kenntnis zu geben,

- weil sie zum Beispiel als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint,
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

6.14.6 Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist,
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann,
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann,
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist,
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

6.15 Die zu Nummer 6.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

6.16 Tritt der Ausschuss für mehr als sechs Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen, informiert der Ausschussdienst die Petenten darüber.

- 6.17 Mit Herausgabe der Tagesordnung ist den Petenten der voraussichtliche Behandlungstermin ihrer Petition mitzuteilen. Eine gesonderte Einladung zur Sitzung erfolgt nicht. Es besteht keine Teilnahmepflicht der Petenten.
- 7 Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss
- 7.1 Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in öffentlicher Sitzung, es sei denn die Öffentlichkeit ist auszuschließen, weil
- Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen,
  - die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der beschwerdeführenden Person oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden, oder
  - die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat.
- 7.2 Erklärt sich der Petent mit der Behandlung seiner Petition in öffentlicher Sitzung nicht einverstanden, ist ihm auf seinen Wunsch hin die Möglichkeit einzuräumen, an der nichtöffentlichen Behandlung seiner Petition teilzunehmen, soweit Dritte durch seine Teilnahme an der Beratung nicht in ihren Rechten betroffen sind.
- 7.3 Der Ausschuss kann dem Petenten sowohl bei öffentlicher als auch nichtöffentlicher Behandlung der Petition die Möglichkeit einräumen, sich mündlich zu seinem Anliegen zu äußern.
- 7.4 Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird.
- 7.5 Der Ausschuss behandelt die nicht öffentlichen Beratungsgegenstände in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung.
- 7.6 Bild- und Tonaufnahmen
- 7.6.1 Bis zum Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen sind Bild- und Fernsehaufnahmen durch Medienvertreter gestattet. Unterlagen der Abgeordneten, der ständigen

---

Gäste, des Ausschussdienstes oder der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fraktionen dürfen nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7.6.2 Während der Sitzungen sind grundsätzlich keine Bild- und Tonaufnahmen zugelassen. Der Ausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und mit Einverständnis des anwesenden Petenten oder der anzuhörenden Personen im Einzelfall anderweitige Regelungen treffen.

7.7 Berichterstatte

7.7.1 Der Petitionsausschuss bestimmt zu jedem zu behandelnden Sachgebiet zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatte. Jede andere Fraktion entscheidet, ob sie zu allen Sitzungen die vollständigen Petitionsunterlagen erhält. Die vorstehenden Festlegungen sind zu Beginn der Wahlperiode zu treffen. Unabhängig davon kann jede Fraktion im Ausschuss ohne eigenen Berichterstatte einen solchen zusätzlich verlangen. Die Berichterstatte legen dem Ausschuss Anträge zur Behandlung der Petitionen vor. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben.

7.7.2 Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatte zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

7.8 In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen, mit Ausnahme der Petitionen, die sich erledigt haben,

- aus Gründen der Nummern 6.10 und 6.11,
- weil sie zurückgenommen wurden,
- weil die Petenten auf Rückfragen des Ausschusses nicht reagiert haben.

Über die erledigten Petitionen berichtet der Vorsitzende im Ausschuss, soweit der Ausschuss einen Einzelbericht wünscht.

7.9 Umgang mit neuen Mehrfach- und Massenpetitionen nach abschließender Behandlung der Leitpetition

7.9.1 Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

- 7.9.2 Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (s. Nummer 1.2.3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.
- 7.9.3 Das Verfahren nach den Nummern 7.9.1 und 7.9.2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.
- 7.10 Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:
- die Verzeichnisse über erledigte Petitionen
  - das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.
- 7.11 Beschlussempfehlung an den Landtag
- 7.11.1 Der Petitionsausschuss berichtet dem Landtag halbjährlich über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 50 GO.LT).
- 7.11.2 Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.
- 8 Ausführung der Beschlüsse
- 8.1 Benachrichtigung der Petenten
- 8.1.1 Fasst der Landtag Beschlüsse, die den Vorschlägen der Nummern 6.14.1 bis 6.14.4 entsprechen, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Landtagsdrucksache und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.
- 8.1.2 Fasst der Ausschuss nach seiner abschließenden Beratung den Beschluss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition für erledigt zu erklären, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Landtag über die Beschlussempfehlung mit Be-

gründung unterrichtet. Stimmt der Landtag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu, erfolgt keine weitere Benachrichtigung des Petenten; es sei denn, der Petent wünscht eine Benachrichtigung. In diesem Fall ist entsprechend nach Nummer 8.1.1 zu verfahren. Unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen erhält das für die Petitionsangelegenheit zuständige Ministerium eine Kopie der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses.

### 8.1.3 Benachrichtigung bei einer Vielzahl von Petenten mit gleichem Anliegen

8.1.3.1 Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung nur informiert, wer als Kontaktperson anzusehen ist.

8.1.3.2 Das Gleiche gilt bei Sammelpetitionen und Massenpetitionen.

8.1.3.3 Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landtages erfolgen. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Ausschuss.

8.1.4 Der Ausschuss kann bei den Nummern 8.1.3.1 und 8.1.3.2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen. Nummer 8.1.3.3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## 8.2 Unterrichtung der Regierung und anderer Stellen

8.2.1 Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Landtagspräsident dem Ministerpräsidenten mit. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Minister mit.

8.2.2 Der Regierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel zwei Monaten gesetzt.

8.2.3 Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Regierung (s. Nummer 5.4.1), gelten die Nummern 8.2.1 und 8.2.2 entsprechend.

8.2.4 Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Regierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Minister mit. Dieser soll dem Petitionsaus-

schuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem halben Jahr berichten.

8.2.5 Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende an die zuständigen Stellen.

8.3 Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Regierung oder einer anderen Stelle (s. Nummern 5.4.1, 5.4.2) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

## 9 Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

## 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Grundsätzen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.